

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

vom 29. April 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. August 2013¹ Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbil-
dung vom 23. September 2007³ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufs-
bildung einschliesslich die höhere Berufsbildung und die berufs-
orientierte Weiterbildung;
- b) die allgemeine Weiterbildung;
- c) den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene.

Geltungs-
bereich

Art. 9. Der Kanton führt Berufsfachschulen. Die Regierung be-
stimmt die Standorte.

Grundsätze

Die Berufsfachschule kann höhere Berufsbildung und Weiterbil-
dung anbieten. Die zuständige Stelle des Kantons kann die Durch-
führung des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene einer Berufs-
fachschule übertragen.

Die Regierung kann den Berufsfachschulunterricht Dritten über-
tragen, wenn diese alle Lernenden im Kanton unterrichten und die
Kosten in einem angemessenen Umfang mittragen.

Gliederungstitel nach Art. 27 (neu). IVbis. Gestalterischer Vorkurs
für Erwachsene

1 ABl 2013, 2170 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 25. Februar 2014; nach unbenützter Referen-
dumsfrist rechtsgültig geworden am 29. April 2014; in Vollzug ab 1. August
2014.

3 sGS 231.1.

Angebot,
Zweck und
Voraus-
setzungen

Art. 27 a (neu). Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene vermittelt gestalterische Grundlagen, fördert das selbständige, projektbezogene Arbeiten und begleitet durch gestalterisch-künstlerische Prozesse.

Er dient der Erlangung der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind ein bestandener Berufs- oder Mittelschulabschluss und das bestandene Aufnahmeverfahren.

Schulgeld

Art. 27 b (neu). Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein Schulgeld von Fr.6500.– (Vollzeit) und 9750.– (berufsbegleitend).

II.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2014 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung wurde am 29. April 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. März bis 28. April 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. August 2014 angewendet.

St.Gallen, 6. Mai 2014

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2014, 1389.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2014, 661 f.